

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 11 / 119
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Präsident: Feuz Hans, Gemeindepräsident, Unternehmer, Altnau

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach
Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Gutjahr Diana, Betriebsökonomin FH, Amriswil
Hartmann Brigitta, Unternehmerin, Weinfelden
Möckli Max, Unternehmer, Schlatt
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Somm Klemenz, Landwirt, Unternehmer, Kreuzlingen
Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld
Strupler Manuel, Gartenbauunternehmer, Weinfelden
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten
Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS
Daniel Bühler, Leiter Abt. Beiträge und Familienausgleichskasse, SVZ
Dr. iur. Patricia Usinger-Egger, jur. Sekretärin Amtsleitung SVZ - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat auf die Vorlage einzutreten und
- der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen zu zustimmen.

Allgemeines

Die Botschaft des Regierungsrats vom 6. Juni 2017 ist die Grundlage dieser Vorlage. Sie beinhaltet die aus Sicht des Regierungsrats unbestrittenen Anliegen der vom Grossen Rat am 3. Mai 2017 abgelehnten Gesetzesänderung über die Familienzulagen.

Insbesondere

- die Anpassung der Departements-Zuständigkeit für die Anerkennung der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen sowie
- die Anpassung der Finanzierung bei Nichterwerbstätigen durch Festlegung eines Höchstsatzes des AHV-Beitragszuschlags und
- die Kompetenzdelegation der Beitragssatzfestlegung an den Regierungsrat.

Eintreten

Nach geltendem Gesetz bezahlen Nichterwerbstätige einen Anteil von 20 Prozent ihrer AHV-Jahresbeiträge, sofern ihr Vermögen bzw. ihr Renteneinkommen multipliziert mit dem Faktor 20 mindestens 300'000 Franken beträgt (IV-Renten gehören nicht zum Renteneinkommen, jedoch sonstige zB. ausländische Renten und Pensionen oder BVG-Invalidenkinderrenten, Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge, KV/UV-Taggelder, etc.).

Mit dem vom Gesetz bestimmten Beitragssatz von 20 Prozent konnten die Einnahmen aus Beiträgen der Nichterwerbstätigen die Auszahlungen an diese bis 2015 durch das Auflösen von Reserven früherer Jahre gedeckt werden.

Im Jahr 2016 resultierte jedoch ein Minus von 1.1 Millionen Franken und die Prognose für das Jahr 2017 geht von einem Minus von rund 1.2 Millionen Franken aus. Diese gesamten Mehrkosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

Mit einer Erhöhung des Beitragssatzes auf 45% könnte das Defizit von über einer Million Franken aufgefangen werden. Im Gesetz soll daher lediglich der Maximalsatz von 50 Prozent festgelegt werden. Durch das ledigliche Festlegen eines Maximalsatzes und damit dem Verzicht einer schrittweisen Beitragssatzfixierung auf Gesetzesstufe soll die Kompetenz zu deren Festlegung an den Regierungsrat delegiert werden. Damit kann diese wesentlich schneller auf Verordnungsstufe erfolgen.

Eintreten war unbestritten.

3/3

Detailberatung

I.

§ 2 Absatz 2

Diskussion wurde nicht benutzt.

§ 15 Absatz 1

Die Frage einer vollständigen oder nur einer teilweisen Kostendeckung durch die Beiträge der beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen wurde ebenso kontrovers diskutiert, wie eine gestaffelte Einführung von höheren Beitragssätzen. Dies hätte eine, je nach Staffelung, längere Dauer von defizitären Abschlüssen zu Lasten der Staatskasse zur Folge, würde hingegen die finanziellen Auswirkungen auf die Beitragszahlenden abschwächen.

Die Kommission begrüsst nach eingehender Diskussion einerseits den Grundsatz der Kostendeckung und andererseits die Festsetzung des Beitragssatzes auf eine für eine ausgeglichene Rechnung nötige Beitragssatzhöhe. Sie mahnt jedoch an, dass bei sich häufenden Überschüssen der Beitragssatz durch den Regierungsrat wieder angepasst werden muss. Falls es durch die bedeutende Erhöhung des Beitragssatzes bei vereinzelten Betroffenen zu Härtefällen kommt, können diese Personen von der im AHVG vorgesehenen Herabsetzungs- oder Erlassmöglichkeit Gebrauch machen, was wie von Seiten des Departements versichert, heute schon der gesetzmässigen Praxis entspricht.

§ 15 Absatz 2

Keine Diskussion.

II., III., IV.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Gesetzesanpassung, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, mit 13:0 Stimmen zu.

Altnau, 21.09.2017

Der Kommissionspräsident

Hans Feuz

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission